

Synopse – Verwaltungskostensatzung der Stadt Staßfurt

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.09.2012	Änderungen durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Staßfurt, im Nachfolgenden "Verwaltungstätigkeiten" genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen, im Nachfolgenden "Kosten" genannt, erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass geben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.</p> <p>(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.</p> <p>(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Kostentarife</p> <p>(1) Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).</p> <p>(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.</p>	

**§ 3
Kosten**

- (1) Ist für den Ansatz von Kosten durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit grundsätzlich gesondert ein Betrag zu erheben.
- (3) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zu Grunde zu legen:
1. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen ab 13)
65,00 €
 2. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen 9 bis 12)
49,00 €
 3. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen 4 bis 8)
39,00 €

**§ 3
Kosten**

- (3) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zu Grunde zu legen:
1. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen ab 13)
71,00 €
 2. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen 9 bis 12)
57,00 €
 3. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen 4 bis 8)
46,00 €

4. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen 1 bis 3)

32,00 €

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

kann der Verwaltungskostenbetrag bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Verwaltungskosten werden nicht erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder er auf unverschuldeter Unkenntnis beruht.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird der für die Ablehnung erhobene Betrag angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, betragen die Kosten über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. Waren für die Verwaltungstätigkeit keine Kosten zu erheben, so richten sich die festzulegenden Kosten nach Nr. 13.1.2. des Kostentarifverzeichnisses.

4. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen 1 bis 3)

34,00 €

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls zu erheben.

(2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigen sich die aus Absatz 1 ergebenden Kosten nach dem Umfang der Abweisung oder der teilweisen Rücknahme auf höchstens 25 v.H. Bei Vorliegen eines Fehlers der Verwaltung werden die Kosten ganz erlassen.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung alleine auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Kostenbefreiungen

(1) Kosten werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist
2. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
3. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen,
 - b) Zahlung von Krankengeld, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisengelder,
 - c) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen gemäß § 64 SGB X,
 - d) Sozialversicherungssachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit.
4. Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, die sich auf ein

§ 5 Kostenbefreiungen

(1) Kosten werden nicht erhoben für

bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen. Für Hinterbliebene gilt die Regelung entsprechend.

5. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
6. Maßnahmen der Amtshilfe
7. Einwohneranträge, Bürgerinitiativen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide lt. §§ 24, 25 und 26 GO LSA.

(2) Von der Erhebung von Kosten kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absatz 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie in Höhe der tatsächlichen anfallenden Kosten zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

7. Einwohneranträge, Bürgerinitiativen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide lt. §§ 25, 26 und 27 KVG LSA.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, werden die für die Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunden entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, außer für Telefonate im Orts- und Nahbereich.
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Für Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf

ingelegt hat.

- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit einer Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld

- (1) Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Beitreibung erfolgt gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 11

Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Kosten nach Lage des Einzelfalls unbillig, können diese ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13

Inkrafttreten